

Stellungnahme des Zentralverbands des Deutschen Friseurhandwerks zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zum Entwurf eines **Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG)**

Zusammenfassung

Fachkräftesicherung und -entwicklung, Nachwuchsgewinnung und Qualitätssteigerungen sind im Zusammenhang mit der beruflichen Bildung auch im Friseurhandwerk zentrale Themen der zukünftigen Branchenentwicklung. Daher begrüßen wir die grundlegende Zielsetzung des Entwurfs und die zugrundeliegende Motivation.

Wir bezweifeln aber, dass mit dem vorliegenden Entwurf die erkannten Probleme nachhaltig gelöst werden können. Die Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Valikom“ in das Konstrukt der Berufsbildung zu überführen und dementsprechend Erwachsene mit Berufserfahrung mittels Validierung in den Arbeitsmarkt zu integrieren, ist ein guter, wenn auch überschaubarer Ansatz, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Der Entwurf greift dabei fundamental in die Strukturen der dualen Berufsbildung ein und stellt die Weichen für ein Parallelsystem, welches in Konkurrenz zur dualen Berufsbildung stehen wird, wie wir sie heute kennen. Der Gleichstellung einer staatlich anerkannten Gesellenprüfung nach dreijähriger Ausbildung in Theorie und Praxis mit der vorgeschlagenen Feststellung von beruflichen Handlungsfähigkeiten fehlt eine nachvollziehbare Grundlage und die Darstellung eines echten Mehrwerts für unser Handwerk.

Im Gegenteil ist stark zu befürchten, dass mit dem Entwurf die falschen Signale, insbesondere an Jugendliche, gesendet werden. Im Entwurf fehlt z.B. eine deutliche Abgrenzung der maßgeblichen Zielgruppen. Als unabdingbar erachten wir hier ein Mindestalter von 25 Jahren, wie es bereits im Modellprojekt „Valikom“ definiert wurde.

Mit der Einrichtung eines Parallelsystems zur dualen Berufsausbildung und dem direkten Zugang zur Meisterprüfung wird der Abschluss der Gesellenprüfung sowie die folgende Fortbildungsstufe des Meisters entwertet. Die mit der Gleichstellung einhergehende Zulassung zur Meisterprüfung ist auf dieser Basis nicht nachzuvollziehen. Das beschriebene Feststellungsverfahren ist mangelhaft und ignoriert zudem die Expertise des jeweiligen Handwerks und seiner Fachverbände.

Die beschriebene Zielsetzung, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und für gleichbleibende oder bessere Qualität im Handwerk zu sorgen, wird nicht erreicht. Dieser Punkt steht insbesondere dem Ansatz der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung gänzlich entgegen.

Ähnliche und gleichwertige Zugangsmöglichkeiten sind bereits heute im Berufsbildungsgesetz und in der Handwerksordnung klar verankert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein System aufgebaut werden soll, welches zusätzliche finanzielle Belastungen und erweiterte bürokratische Aufwendungen zur Folge hat. Die vom Handwerk geforderte Entbürokratisierung wird auf diesem Weg nicht erreicht.

Abschlussbewertung

Aufgrund des finanziellen und administrativen Aufwands stehen die Veränderungen in keinem Verhältnis zu angestrebtem Mehrwert und Zielsetzung des Entwurfs. Ignoriert oder zusätzlich verkompliziert werden die bereits bestehenden Möglichkeiten, auch abseits des klassischen Ausbildungsweges einen qualifizierten Abschluss zu erlangen. Hierzu bedarf es keines Parallelsystems, welches nicht nur inhaltliche Probleme aufweist, sondern auch die gesellschaftlich anerkannten und geschätzten Berufsabschlüsse Geselle/Gesellin und Meister/Meisterin herabsetzt und schwächt. Den Entwurf des **Berufsbildungvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG)** können wir daher in der vorliegenden Fassung nicht unterstützen und fordern die grundsätzliche Überarbeitung oder die Ablehnung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens.

In einer Überarbeitung sollten die folgenden zentralen Themenbereiche neu überdacht und entsprechend verändert werden:

Zusätzliche finanzielle Belastung der Betriebe

Die für § 14 Absatz 1 Nummer 3 BBiG vorgeschlagenen Veränderungen sind ohne vorherige Kostenschätzung für die Betriebe abzulehnen. Die Bereitstellung von Soft- und Hardware zur Umsetzung der digitalen Ausbildung darf nicht den Betrieben zusätzlich angelastet werden. Die rückläufige Ausbildungsbereitschaft ist maßgeblich auch mit der finanziellen Belastung verbunden, die mit der Durchführung der Ausbildung einhergehen.

Mobiles digitales Lernen

Das Friseurhandwerk begrüßt die Inhalte des Entwurfs, die Möglichkeiten des digitalen mobilen Lernens zu etablieren, hier insbesondere die Änderung des § 28 Absatz 2 BBiG. Sofern die Änderungen auch den Unterricht an Berufsschulen betreffen, würde dies eine Verbesserung und Entlastung für Auszubildende und Auszubildende bedeuten. Es ist anzumerken, dass digitale Lernformen nicht für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden geeignet und zielführend sind. Entsprechende Leistungen der Auszubildenden sind daher Voraussetzung.

Virtuelle Prüfungen / Teilnahme von Prüfenden

Die virtuelle Teilnahme von Prüfenden bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen ist kritisch zu bewerten. Es bleibt zu prüfen, bei welchen Aufgaben eine virtuelle Teilnahme möglich und auch sinnvoll ist. Offen bleibt auch, wie die Vorgabe „nicht öffentlich“ im virtuellen Raum gewährleistet werden kann und welche Kosten für die Bereitstellung der notwendigen Hard- und Software sowie der passenden Sicherheitssysteme entstehen. Eine entsprechende Regelung sollte nicht ohne maßgebliche Beteiligung und Zustimmung der Fachverbände und der Innungen getroffen werden.

Gleichwertigkeit von Abschlussprüfung und Feststellungsverfahren der beruflichen Handlungsfähigkeit

Die Änderungen durch § 30 Absatz 2 BBiG sowie § 22b Absatz 3 HwO sind aus zwei wesentlichen Aspekten abzulehnen. Die Gleichstellung der Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf mit der Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit der beruflichen Handlungsfähigkeit eröffnet zum einen, zusammen mit der Änderung des § 50 ff BBiG, eine Parallelstruktur, welche das System der dualen Ausbildung nachhaltig schädigt. Zum anderen bestehen Zweifel darüber, dass das im Entwurf beschriebene Verfahren der Feststellung ein adäquate, inhaltlich qualitätssichernde und von den Prüfungsanforderungen gleichwertige Maßnahme gegenüber den Teilen 1 und 2 des Gesellenprüfungsverfahrens darstellt.

Mit dem Entwurf werden deutliche Anreize für einen direkten Berufseinstieg geschaffen. Insbesondere die finanziellen Aspekte könnten für jugendliche Schülerinnen und Schüler besonders reizvoll wirken. Wir halten daher ein Mindestalter von 25 für eine geeignete Abgrenzung, da sich so auch offene Fragen nach z.B. der Schulpflicht und dem allgemeinbildenden Ansatz im Handwerk leichter beantworten lassen.

Die Relevanz einer einschlägigen Berufserfahrung ist nicht von der Hand zu weisen. Aus Sicht unserer Berufs- und Ausbildungsexperten kann sie aber eine fundierte, angeleitete und systematische Ausbildung in Theorie und Praxis durch einen geprüften und geschulten Ausbilder / Ausbildungsbetrieb nicht gleichwertig ersetzen.

Eine Sachstandsprüfung der Theorie sollte daher vor Zulassung zu Fortbildungsmaßnahmen der Stufe 1 und 2 verpflichtend sein.

Zusätzlich wird das Feststellungsverfahren unverhältnismäßig aufgewertet, da mit der Feststellung der vollständigen beruflichen Handlungsfähigkeit der Zugang zur Meisterprüfung laut § 53c Absatz 3 BBiG im Berufsbild einhergeht. Bewertet man diesen Zugang im Zusammenhang mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens, ergeben sich Zweifel an der möglichen Gleichwertigkeit.

Mangelhaftes Feststellungsverfahren und zusätzliche Bürokratie bei bereits bestehendem Qualifizierungsweg

Das Feststellungsverfahren ist als mangelhaft und, unter Berücksichtigung der Zielsetzung und dem oben genannten Gleichstellungsaspekt, als unzureichend einzustufen.

Zum neuen Abschnitt 6 und den § 50b BBiG besteht eine bereits funktionierende Regelung durch § 45 BBiG und § 37 HwO (Externen Prüfung), welche unqualifizierten Arbeitnehmenden die Möglichkeit bietet, auf Basis der erlangten Berufserfahrung einen qualifizierten Berufsabschluss zu erreichen. Mit Bezugnahme des Entwurfs auf § 45 Absatz 2 Satz 2 bis BBiG und § 37 Absatz 2 Satz 2 bis 4 HwO nimmt dieser die bereits bestehenden Verkürzungsmöglichkeiten mit auf. Die Anrechnung von Ausbildungszeiten einer abgebrochenen oder nicht bestanden Berufsausbildung im Referenzberuf bevorzugen den Weg des Feststellungsverfahrens.

Da der Entwurf des § 50 BBiG die Frage nach der Wiederholung des Feststellungsverfahrens nicht eindeutig klärt, wird erwartet, dass eine höchstens zweimalige Nach-Feststellung, parallel zur Regelung der Gesellenprüfung, noch Eingang in den Entwurf findet.

Die Durchführung des Verfahrens nach § 50c BBiG erfordert deutliche Nachbesserungen. Dies betrifft zum einen die Auswahl und Qualifizierung der Prüfenden. Personen mit entsprechender Prüfungserfahrung und mit entsprechender Qualifizierung sind besonders geeignet. Die Prüfungsausschüsse der Innungen für Gesellen und Meister verfügen über die notwendige fachliche Expertise und Erfahrung. Ausbilderinnen und Ausbilder von Bildungszentren, Mitarbeitende und Sachverständige der Handwerkskammern verfügen dagegen nicht über die entsprechende Eignung, da ihnen insbesondere die fachliche Auseinandersetzung mit dem Berufsalltag fehlt. Die Feststellung der Leistungen im Rahmen des Prüfertandems nur durch eine Person ist abzulehnen und entspricht nicht der Vorgehensweise bei den praktischen Gesellenprüfungen. Das Engagement der Prüfenden auf Ebene der Innungen entlastet die Handwerkskammern und legt die Qualität des Feststellungsverfahrens in ausgebildete und zertifizierte Hände von Handwerkerinnen und Handwerkern.

Weiter ist Kritik an den Instrumenten der Durchführung zu üben. Rein mündliche und an praktischen Aufgaben orientierte Feststellungen können einer zweiteiligen Gesellenprüfung in Theorie und Praxis nicht gleichkommen. Arbeitsergebnisse aus Tätigkeiten der letzten zwei Jahre sind dabei ohne Aussagekraft. Mit dem Verzicht auf schriftliche Instrumente ist es unmöglich, das Sprachverständnis und den Sprachgebrauch als wesentlichen Bestandteil des Berufsbildes abzuprüfen. Die Prüfung von theoretischem Grundwissen kann über schriftliche Instrumente besonders effektiv bewertet werden. Es ist absehbar, dass das Feststellungsverfahren eines erhöhten bürokratischen Verwaltungsaufwandes bedarf und auch zusätzliche Kosten aufwerfen wird. Eine direkte und/oder indirekte Belastung der Betriebe ist zu erwarten.

Wesentlich dagegen sprechen insbesondere die Regelungen des § 50 BBIG die, angefangen bei den Prüfenden bis hin zu den Instrumenten des Verfahrens, keine gleichwertige Qualität des Feststellungsverfahrens gewährleisten können.

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN FRISEURHANDWERKS

Köln, den 08.03.2024